

A

**ULRICH GEERS  
WERNER OVERHOFF**  
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Geers & Overhoff, Konrad-Adenauer-Str. 15, 49584 Fürstenau

Geschäftsräume:

Landgericht Osnabrück  
Postfach 29 21  
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück	
03450	
Eing. 18. Nov. 2009	
3	Heft
Anl. V-Scheck 243,- €	

49584 FÜRSTENAU  
KONRAD-ADENAUER-STR. 15  
TELEFON (0 59 01) 10 91  
TELEFAX (0 59 01) 10 93  
Steuer-Nr.: 67/232/17601

DATUM 17.11.2009 g/ke

Aktenzeichen bitte unbedingt angeben!

114/09G01

**KLAGE**

der Frau Ulrike Hackmann, Hauptstraße 56, 49626 Berge

V-Scheck über 243,- €  
zur Gerichtszahlstelle übersandt.  
Osnabrück, 17.11.2009

**-Klägerin-**

**Prozessbevollmächtigte:** Rechtsanwälte Ulrich Geers und Werner Overhoff,  
Konrad-Adenauer-Straße 15, 49584 Fürstenau

**g e g e n**

Herrn Lars Hackmann, Ostpreußenstraße 11, 49626 Berge

**-Beklagter-**

**Prozessbevollmächtigter:** Rechtsanwalt Thomas Stork,  
Bippener Straße 29, 49626 Berge

**w e g e n** Auskunft und Zahlung

Namens und im Auftrage der Klägerin erheben wir Klage gegen den Beklagten mit dem  
Antrag,

100 264105 (203)

**Bankkonten:**

Postbank Hannover 120733-304 BLZ 250 100 30  
Kreissparkasse Fürstenau 016960486 BLZ 265 515 40

Volkbank Osnabrücker Nordland eG  
VR-Bank eG im Altkreis Bersenbrück  
Oldenburgische Landesbank AG Fürstenau

2599200  
575530100  
3863776500

BLZ 265 669 39  
BLZ 265 679 43  
BLZ 265 223 19

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag  
von 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr  
Sprechstunden nach Vereinbarung

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 19.517,37 € nebst Jahreszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 1.721,37 € seit dem 12.05.2009 bis zum 10.08.2009 und auf 19.517,37 € seit dem 11.08.2009 zu zahlen.

2. im Wege der Stufenklage

a) Auskunft über alle ergänzungsbedürftigen Schenkungen, die die am 18.01.2009 verstorbene Frau Ilse Kassebaum geb. Hassepaß in der Zeit seit dem 18.01.1999 bis zu ihrem Tod getätigt hat,

b) an die Klägerin den Pflichtteil in Höhe von 1/2 des sich aus der Auskunft ergebenden Nachlasswertes nebst Jahreszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.08.2009 zu zahlen.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkenntnisses beantragt,

den Beklagten durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

### **BEGRÜNDUNG:**

Mit der Klage macht die Klägerin Pflichtteilsansprüche nach ihrer am 18.01.2009 in Quakenbrück verstorbenen Mutter Ilse Kassebaum geb. Hassepaß geltend.

Die Klägerin ist das einzige Kind der Erblasserin, die am Todestag verwitwet war.

Die Erblasserin hat am 18.12.2008 ein öffentliches Testament vor dem Notar Franz Kortland in Bersenbrück errichtet, in dem sie ihren Enkelsohn, den Beklagten zu ihrem Alleinerben eingesetzt hat.

Beweis: in Kopie anliegendes Testament vom 18.12.2008 (UR.-Nr. 432/2008 des Notars Franz Kortland nebst Eröffnungsprotokoll des Amtsgerichts Bersenbrück vom 12.05.2009

Bei dem Erben handelt es sich um den Sohn der Klägerin.

Die Klägerin kann gemäß § 2303 BGB als Abkömmling der Verstorbenen von dem Beklagten den Pflichtteil verlangen. Um den Pflichtteil berechnen zu können, ist der Beklagte gemäß § 2314 BGB verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.

Der Beklagte ist mehrfach durch den Unterzeichner aufgefordert worden, Auskunft über den Bestand des Nachlasses und die ergänzungspflichtigen Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tod der Erblasserin zu erteilen. Daraufhin wurde schließlich mit Schreiben seines Bevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Thomas Stork, vom 05.06.2009 Auskunft über die vorhandenen Konten erteilt, indem die Kopie einer Anzeige der Kreissparkasse Bersenbrück an das Finanzamt Osnabrück-Stadt (Erb-schaftssteuerstelle) überreicht wurde, aus der sich die Guthaben am Todestag ergeben.

Beweis: in Kopie anliegendes Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Stork vom 05.06.2009 nebst Kontrollmitteilung der Kreissparkasse Bersenbrück an das Finanzamt Osnabrück-Stadt

Nach der Anzeige der Kreissparkasse Bersenbrück an das Finanzamt Osnabrück-Stadt betragen die Kontoguthaben nebst Zinsen bis zum Todestag 36.192,00 €.

Darüber hinaus hatte der Beklagte sich von der Erblasserin einen Geldbetrag in Höhe von 3.000,00 € geliehen, den er im Sommer 2005 zurückzahlen wollte.

Beweis: in Kopie anliegende Bestätigung ohne Datum, unterzeichnet von dem Beklagten

Dieser Betrag wurde bis zum Tode nicht zurückgezahlt. Denn bis Anfang Dezember 2008 hat die Klägerin die Vermögensangelegenheit der Erblasserin geregelt. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Rückzahlung nicht erfolgt. Auch anschließend ist diese nicht geschehen. Andernfalls müsste der Beklagte hierüber eine Quittung vorlegen oder die Zahlung in anderer Weise nachweisen können, was er nicht getan hat. Infolgedessen gehörte diese Forderung zum Nachlass, sodass am Todestag ein zu berücksichtigendes Vermögen von 39.192,00 € vorhanden war.

Hiervon abzuziehen sind die Nachlasskosten, über die keine Auskunft erteilt wurde und die wir deshalb pauschal mit 3.600,00 € ansetzen, sodass ein Betrag in Höhe von 35.592,00 € verbleibt.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Da die Klägerin als einziger Abkömmling Alleinerbe geworden wäre, beträgt ihr Pflichtteilsanspruch 1/2 des Nachlasswertes.

Infolgedessen kann die Klägerin vom Beklagten einen Geldbetrag in Höhe von 17.796,00 € verlangen.

Darüber hinaus geht die Klägerin davon aus, dass der Beklagte zu Lebzeiten, insbesondere in den letzten Wochen vor dem Tod, einen erheblichen Geldbetrag von der Verstorbenen geschenkt erhalten hat. Denn am 05.12.2008 befand sich auf dem Konto der Erblasserin bei der Kreissparkasse mit der Konto Nr. 314028077 noch ein Geldbetrag in Höhe von 38.653,91 €, währenddessen nach der Anzeige der Kreissparkasse Bersenbrück an das Finanzamt Osnabrück-Stadt dieser Geldbetrag zum Todeszeitpunkt nur 14.517,00 € betrug.

Denn am 05.12.2008 hat die Klägerin der Erblasserin zwei Sparbücher zurückgegeben, die sie Jahre vorher zur Aufbewahrung und Verwaltung erhalten hatte. Bei der Rückgabe hat sich die Klägerin den Empfang der Sparbücher mit den zu diesen Zeitpunkt vorhandenen Guthaben schriftlich bestätigen lassen.

Beweis: in Kopie anliegende schriftliche Bestätigung vom 05.12.2008

Aus dieser Bestätigung ergibt sich das genannte Guthaben in Höhe von 38.653,91 €.

Die Erblasserin selbst war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage, selbständig ein Bankinstitut aufzusuchen, um über Konten zu verfügen. Sie wohnte im Pflegeheim Haus Lambertus in Berge, wohin sich auch der Notar Kortland zwecks Aufnahme des Testaments begeben hatte, weil die Verstorbene das Pflegeheim nicht mehr verlassen konnte. Aus dem Testament ergibt sich, dass es im Haus Lambertus aufgenommen wurde.

Infolgedessen geht die Klägerin davon aus, dass der Beklagte über das Konto dergestalt verfügt hat, dass das Guthaben an ihn ausgezahlt wurde.

Der Beklagte ist mehrfach aufgefordert worden, Auskunft über die ergänzungspflichtigen Schenkungen vorzunehmen, erstmalig mit Schreiben des Unterzeichners vom 05.02.2009, dann mit weiterem Schreiben des Unterzeichners vom 29.04.2009, ein

5

weiteres Mal mit Schreiben des Unterzeichners vom 19.05.2009 an den Bevollmächtigten des Beklagten und schließlich ein letztes Mal mit Schreiben des Unterzeichners an den Bevollmächtigten des Beklagten vom 27.07.2009 unter Fristsetzung bis zum 10.08.2009. Aus diesem Grund ist die Stufenklage wegen der ergänzungsbedürftigen Schenkungen gerechtfertigt.

Darüber hinaus hat der Beklagte verschiedene Geldbeträge von seinen Eltern und der Klägerin erhalten, die er bis heute nicht zurückgezahlt hat. Am 16.08.1999 hat der Beklagte von seinen Eltern auf Darlehensbasis einen Betrag von 2.500,00 DM erhalten.

Beweis: in Kopie anliegende Bestätigung des Beklagten vom 16.08.1999

Am 10.06.2005 hat er von der Klägerin einen Geldbetrag von 500,00 € geliehen.

Beweis: in Kopie anliegende Bestätigung des Beklagten vom 10.06.2005

Am 20.06.2006 hat die Klägerin für den Beklagten auf Darlehensbasis eine Tankrechnung bei der Firma Beckemeyer in Höhe von 262,70 € bezahlt.

Beweis: in Kopie anliegende Bestätigung des Beklagten vom 28.06.2006

Der von den Eltern geliehene Betrag musste an beide Eltern zurückgezahlt werden. Der Vater Hermann Hackmann ist vorverstorben. Der Beklagte war der einzige Sohn der Klägerin und von deren vorverstorbenen Ehemann Hermann Hackmann. Dieser hatte kein Testament hinterlassen, weshalb die gesetzliche Erbfolge eingetreten ist. Danach wurde der verstorbene Herr Hermann Hackmann beerbt von der Klägerin und dem Beklagten je zur Hälfte. Infolgedessen steht der Klägerin rechnerisch von der Hälfte der Darlehensforderung, die auf ihren verstorbenen Ehemann entfiel, ein halber Anteil aufgrund des Erbfalls zu. Da ihr die eine Hälfte der Darlehensforderung vorher bereits als eigener Anspruch zustand, kann sie im Ergebnis  $\frac{3}{4}$  der Darlehensforderung für sich beanspruchen, denn der Nachlass des verstorbenen Hermann Hackmann war im Übrigen aufgeteilt. Dies ergibt einen Betrag von  $2.500,00 \text{ DM} \times \frac{3}{4} = 1.875,00 \text{ DM}/958,67 \text{ €}$ .

Dieser Betrag addiert mit den beiden weiteren genannten Darlehensforderungen ergibt einen weiteren Betrag von 1.721,37 €, der mit der Klage geltend gemacht wird.

Die geltend gemachten Zinsen sind aus dem Gesichtspunkt des Verzuges gerechtfertigt.

Die geltend gemachten Darlehensbeträge wurden mit Schreiben vom 29.04.2009 unter Fristsetzung bis zum 11.05.2009 erstattet verlangt.

Beweis: in Kopie anliegendes Aufforderungsschreiben des Unterzeichners an Herrn Rechtsanwalt Stork vom 29.04.2009

Die Pflichtteilsansprüche wurden mit Schreiben des Unterzeichners an Herrn Rechtsanwalt Stork vom 27.07.2009 unter Fristsetzung bis zum 10.08.2009 geltend gemacht.

Beweis: in Kopie anliegendes Schreiben des Unterzeichners an Herrn Rechtsanwalt Stork vom 27.07.2009

Verzug in Höhe des Teilbetrages von 1.721,37 € ist damit seit dem 12.05.2009 und in Höhe des insgesamt geltend gemachten Betrages seit dem 11.08.2009 eingetreten.

Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus dem Gesetz.

Über den erforderlichen Gerichtskostenvorschuss, berechnet nach dem geltend gemachten Betrag und einem weiteren Betrag von 3.000,00 € für den Auskunftsanspruch, ist als Anlage ein Verrechnungsscheck aus eigenen Mitteln in Höhe von 243,00 € beigefügt.

Rechtsanwalt  
Ulrich Geers